



## Urteil zu BSG 2013-05-16

In dem Verfahren BSG 2013-05-16

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, ■■■■

vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner —

wegen „Forum-/Mailinglistenmoderation“

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 26.09.2013 durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

**Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Am 14.05.2013 schickte der Antragssteller eine E-Mail auf eine Mailingliste der Piratenpartei Hessen in der es unter anderem über ein anderes Mitglied der Piratenpartei hieß: *„Na, da macht ■■■■ doch mal den Mund auf! In der Politik muss man sich manchmal eben (bei den richtigen) bücken, um nach oben zu kommen. Politik Blow.0 statt Politik 2.0.“*

Der Antragssteller behauptet, er habe die E-Mail nicht selbst geschrieben sondern anonym zugesandt bekommen und dann auf die Mailingliste weitergeleitet.

Am 16.05.2013 beschloss der Bundesvorstand, dem Antragssteller den Zugang zum Forum/Newsserver für die Dauer eines Monats zu sperren. Die Usernamen gesperrter User werden im Forum durchgestrichen angezeigt. Grund seien die verursachten Störungen der innerparteilichen Ordnung und Kommunikationsmittel durch den Antragssteller.

Der Antragssteller erhob am 16.05.2013 Klage zum Bundesschiedsgericht.

Er beklagt das Fehlen einer Rechtsgrundlage und bezweifelt die vorgebrachte Begründung. Eine Benennung der Störungen sei auch auf Nachfrage nicht erfolgt. Er habe auf Äußerungen von ■■■■ Z ■■■■ reagiert, der *„ihn in unflätigster Weise mehrmals in kurzer Folge beleidigt“* habe. Im Übrigen hätten die Auswirkungen der Konversation die Ausdehnung des LV Hessen nicht überschritten. Der Antragsteller sieht seine *„Grundrechte der Redefreiheit und der Assoziationsfreiheit“* durch die Entscheidung schmerzhaft eingeschränkt und fürchtet um seinen Ruf. Ordnung könne nicht dadurch gewahrt werden, Umgangsformen z.B. von ■■■■ Z ■■■■ geheimzuhalten. Es stünde in Frage, welche Form des Austauschs überhaupt noch als ordentlich akzeptiert werden könne, wenn Schilderungen solcher Umstände als anstößig gelten müssten.

Eine *„Störung der Kommunikationsmittel“* könne durch eine einzelne Mail auf einer Landes-Mailingliste kaum erfolgen. Ebenso wenig könne die innere Ordnung einer Partei daraus bestehen, dass kritische Gedanken dieser Art zurückgehalten würden, anstatt sie allgemein bekannt zu machen. Das Durch-

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompas

Georg  
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

streichen stelle eine unhöfliche Anmaßung gegenüber dem davon betroffenen Mitglied dar.

Der Antragsteller gibt an, ihm sei ein Schlichtungsverfahren verwehrt worden.

Nach Ablauf des Sperrmonats und einem Hinweis des Bundesschiedsgericht, dass eine Beschwerde nicht mehr bestehe, stellte er er seine Klage um und beantragte sinngemäß festzustellen, dass die Sperrung rechtswidrig erfolgte und ihn das durchstreichen seines Usernamen im Forum diskriminiere.

Der Antragsgegner beantragte die Klage abzuweisen.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Antrag des Antragstellers ist unzulässig.

Selbst bei einer Entbehrlichkeit der Schlichtung wie vom Antragsteller vorgetragen fehlt es offenkundig an einer Rechtsverletzung und damit an einer statthaften Klage. Die Sperrung des Nutzeraccounts des Antragstellers vom 16.05.2013 verletzt diesen nicht in seinen Rechten als Mitglied der Piratenpartei.

Der Vorstand hat nach §§ 9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Bundessatzung grundsätzlich das Recht, Mailinglisten der Piratenpartei zu moderieren (BSG 2013-05-22-1).

Der Vorstand hat die Grenzen seines Hausrechtes auch ersichtlich nicht überschritten. Der Inhalt der E-Mail des Antragstellers diffamiert ██████ indem unterstellt wird, ██████ versuche unter Einsatz sexueller Gefälligkeiten politisch „nach oben zu kommen“. Ein solches Verhalten dient nicht der angemessenen Beteiligung an der politischen oder organisatorischen Arbeit in der Partei und fällt daher auch nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung. Die Moderation stellt insoweit schon keinen Eingriff in die Mitgliedsrechte dar.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf Grundrechte berufen, da die Partei nicht grundrechtsgebunden ist (BSG 2013-05-22-1).

Auch die Behauptung des Antragstellers, er habe die E-Mail nicht selbst geschrieben sondern nur weitergeleitet, ergibt hier nichts anderes. Es bedarf keiner Erörterung, inwiefern die Behauptung der Wahrheit entspricht, denn auch die Weiterleitung anonymer und diffamierender E-Mails über andere Parteimitglieder auf eine öffentliche Mailingliste der Piratenpartei dient nicht der angemessenen Beteiligung an der politischen oder organisatorischen Arbeit in der Partei.

Dass hier der Bundesverband eine Moderation in Reaktion auf Postings des Antragstellers auf einer Mailingliste eines Landesverbandes ausgesprochen hat, ist ebenfalls unproblematisch. Die Moderation soll den Eintritt von Rechtsverletzungen verhindern. (BSG 2013-05-22-1). Hierfür ist unerheblich, ob der Anlass der eine Rechtsverletzung befürchten lässt, innerhalb oder außerhalb der Gliederung geschieht, die eine Moderation beschließt. Der Bundesvorstand hat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten als er nach den Äußerungen des Antragstellers auf der Mailingliste der Piratenpartei Hessen beschloss, diesem die Schreibrechte auf den Mailinglisten des Bundesverbandes zu entziehen.

Auch der Umstand, dass der Username des Antragstellers für die Zeit der Moderation im Forum durch- – 2 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompas

Georg  
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin  
schiedsgericht@piratenpartei.de  
Berlin, den **26.09.2013**  
AZ: **BSG 2013-05-16**

gestrichen dargestellt wurde, stellt keine Diskriminierung dar, sondern dokumentiert alleine den Status der tatsächlich bestehenden Moderation. Im Übrigen kann der Antragssteller ein Durchstreichen seines Usernamen verhindern, indem er auf eine Art und Weise kommuniziert, die eine Moderation seiner Äußerungen entbehrlich macht.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompas

Georg  
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter